



Neu muss sogar die VB
ZWEIGLEISIG fahren,
um einerseits beim Amt für Justiz
Gehör zu finden und andererseits JR mit
allerlei Mauscheleien geschickt ins
Leere laufen zu lassen.

Es wundert nicht, dass darum erstmals
in einem Schreiben das Versagen der
Neuhauser Mächtigen sogar schriftlich
eingestanden wird: ... **Gemeinde,**
welche ihn derart schlecht behandelt,
auch noch sein Arbeitgeber ist.

AMT FÜR JUSTIZ UND GEMEINDEN

1 5. AUG. 2003

Manualnr. 03/438

An _____

Amt für Justiz und
Gemeinden
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

14. August 2003/es

Zuweisung der vormundschaftlichen Massnahme für die Kinder

Rutz *Marisa, geb. 17.3.1995

Rutz *Marisa, geb. 23.10.1996

Rutz *Anresad, geb. 7.7.1998

an eine von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Vormundschaftsbehörde zur Weiterführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die ausseramtliche Beratung und Betreuung der Eltern Rutz betreffend der Umsetzung des vom Eheschutzrichter mit Beschluss vom 7. April festgelegten Besuchsrechts trotz Begleitung durch eine Fachperson nicht funktioniert hat, wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2002 eine Beistandschaft errichtet und zugleich der Amtsvormund Stephan Trösch als Beistand bestellt. Mit gleichem Beschluss wurde auch die eheschutzrichterliche Verfügung, betreffend der Regelung des persönlichen Verkehrs, in Anwendung von Art. 315 ZGB abgeändert.

Der Kindsvater, Josef Rutz, hat gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Amt für Justiz und Gemeinden eingereicht. Die Beschwerde wurde mit Verfügung vom 18. März 2003 vollumfänglich abgewiesen.

Alle Bemühungen, einen vernünftigen Dialog zur Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater und den Kindern aufzubauen, ist an der völligen Ablehnung von Josef Rutz gegen alle Tätigkeiten unserer Behörde gescheitert. Josef Rutz zeigt keinerlei Einsicht und lehnt jegliche Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Vormundschaftsbehörde wie auch mit dem Beistand ab.

Der Gemeinderat kam daher zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen eine zielorientierte Zusammenarbeit unmöglich sei und hat die Vormundschaftsbehörde gebeten, der Aufsichtsbehörde eine Neuzuteilung der Massnahme an eine andere geeignete Behörde zu beantragen. **Ein wesentliches Element dieser Neuzuteilung ist auch, dass gerade diese Gemeinde, welche ihn derart schlecht behandelt, auch noch sein Arbeitgeber ist.**

Durch die Anstellung bei der Gemeinde ist ein Abhängigkeitsverhältnis vorhanden, welche Josef Rutz nun zur Annahme verleitet, dass die Gemeinde als Arbeitgeber und die Vormundschaftsbehörde gemeinsame Sache zu seinen Lasten machen würden. Alle Bemühungen, die Verantwortlichkeiten der Gemeinde als Arbeitgeber und der Vormundschaftsbehörde als zuständige Stelle für den Kindschutz dem Sachverhalt darzulegen, sind gescheitert.

Uns bliebe somit nur noch die Einstellung des persönlichen Verkehrs, was wiederum die Rechte der Kinder und des Vaters verletzen würde.

Anträge:

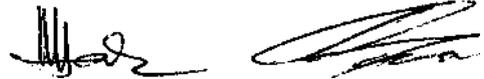
1. Die Führung der Beistandschaften der Kinder *Marisa, 95, *Danilo, 96 und *Anresad, 98 sei einer anderen Vormundschaftsbehörde zu übertragen.
2. Die Regelung bleibt gemäss Beschluss vom 21.10.2002 bleibt in Rechtskraft.
3. Wir ersuchen um einen raschen Entscheid, da das Besuchsrecht im Moment nicht umgesetzt werden kann.

Anm. JR: Seit mehr als einem Jahr wird der Vater schon mit Verweigerung des persönlichen Verkehrs 'weiss gefoltert'

Mit freundlichen Grüssen

Vormundschaftssekretär
Neuhausen am Rheinfall

DerPräsident Der Sekretär



Hanspeter Hak Fredy Fehr